

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Wittlich und über die Erhebung von Gebühren für deren Benutzung	Fachbereich:	Fachbereich I
	Sachbearbeitung:	Schlösser, Melanie
	Aktenzeichen:	I.12212.05
	Vorlagennummer:	2023/426
	Datum:	08.11.2023
Berichterstattung:		Rm. B. Lehnen

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
5	Sozialausschuss	21.11.2023	öffentlich	vorberatend
5	Stadtrat	12.12.2023	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Sozialausschusses die als Anlage beigefügte Satzung.

Begründung/Problembeschreibung:

Bei der Unterbringung von Obdachlosen mit Einweisungsverfügung in eine Obdachlosenunterkunft der Stadt Wittlich handelt es sich regelmäßig um eine öffentlich-rechtliche Unterbringung, bei der es einer Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Entgelts bedarf. Die vorübergehende Unterbringung Obdachloser ist zwar eine Aufgabe der Gefahrenabwehr nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, dies ermächtigt jedoch nicht, Entschädigungen für die Nutzung von Unterkünften zu erheben.

Nach ständiger Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz kann ein Entgelt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nur im Rahmen von Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes erfolgen. Voraussetzung ist der Erlass einer Gebührensatzung und der Erlass schriftlicher Bescheide.

Der beigefügte Entwurf einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sieht Entgelte auf der Grundlage der Aufwendungen vor, die der Stadt Wittlich für die jeweils zugewiesene Unterkunft entstehen.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage:

- Entwurf der Satzung der Stadt Wittlich über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Wittlich und über die Erhebung von Gebühren für deren Benutzung
- Gebührenkalkulation